

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9351/21

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>79</u>	<u>GE 9 89</u>
Datum: 30. OKT. 1989	
Beilagen	Verteilt 31. OKT. 1989 <i>dn</i>

L. Hajek

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
41.010/2-1/1989	Dr. Grüner		2152	24. Okt. 1989

Betrifft

Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden sollen - Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1989, wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs muß erwähnt werden, daß mit dem vorliegenden Entwurf gleichzeitig noch vier weitere, umfangreiche Gesetzentwürfe mit sozialversicherungsrechtlichem Inhalt zur Begutachtung übermittelt worden sind. Diese Entwürfe sind alle in der Zeit von 4. bis zum 6. Oktober 1989 eingelangt. Die Frist zur Begutachtung endet aber schon am 20. Oktober 1989. Wenn man nun bedenkt, daß die Entwürfe zunächst an die zuständigen Fachabteilungen verteilt werden müssen und die vorliegende Stellungnahme wegen der kollegialen Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung entsprechend zeitgerecht konzipiert werden mußte, so verbleibt für die tatsächliche Durchsicht der Bestimmungen gerade eine Woche Zeit. Eine eingehende Beschäftigung mit den Entwürfen ist also gar nicht möglich gewesen. Es wird ersucht, künftig bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auch die Zeit des Postlaufes einzuplanen. Darüberhinaus ist der vorliegende Entwurf geradezu

- 2 -

ein Paradebeispiel für die Produktion unübersichtlicher Rechtsvorschriften. Die NÖ Landesregierung hat schon mehrmals im Begutachtungsverfahren dieses System der "leges fugitivae" kritisiert, weil durch dieses System das Auffinden der Rechtsvorschriften erheblich erschwert wird. In einer Zeit, in der auch der Bund verstärkt bemüht ist, seine Rechtsvorschriften transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten, sollten nicht sechs verschiedene Gesetze in einer Sammelvorschrift novelliert werden.

Inhaltlich bestehen gegen die Besserstellung der durch die Rechtsvorschriften Begünstigten aber keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9351/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung



